

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak

(Stand: Oktober 2022)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a.

Geheimhaltungsgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimhaltungs (Verschlusssachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Irak: Aufgrund der weiterhin äußerst prekären Sicherheitslage in Irak ist die Arbeits- und Bewegungsfreiheit der Deutschen Botschaft Bagdad sowie des Generalkonsulats Erbil stark eingeschränkt. Die pandemische Lage hat sich insoweit normalisiert, dass Termine mit auswärtigen Gästen wieder, wenn auch aufgrund der Sicherheitslage weiterhin auf relativ niedrigem Niveau, stattfinden können. Die Botschaft hat – auch aufgrund sehr begrenzter Personalkapazitäten - nur wenige Möglichkeiten, sich vor Ort aufgrund eigener Anschauung oder durch Gespräche mit der Bevölkerung ein realistisches Bild von der Situation im Lande zu machen und die amtlichen Verlautbarungen und Medienberichte zu überprüfen. Reisen im Land außerhalb Bagdads lässt die Sicherheitslage weiterhin nur sehr begrenzt zu. Das Generalkonsulat Erbil genießt eine etwas bessere Bewegungsfreiheit im Amtsbezirk, kann sich allerdings aufgrund sehr begrenzter Personalkapazitäten nur mit Einschränkung um Vorgänge außerhalb von Erbil kümmern. Auch in der Region Kurdistan-Irak kann es zudem aus Sicherheitsgründen zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit kommen. Zu bestimmten Punkten muss der Bericht mangels empirischer Grundlage allgemein und cursorisch bleiben. Generell wird statistisches Material im Bericht nur eingeschränkt verwendet, da Angaben aus Medienberichten oder Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen in vielen Bereichen nicht überprüft werden können.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	6
1. Überblick	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	7
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	7
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	8
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten	9
1.4 Religionsfreiheit.....	9
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	10
1.6 Militärdienst.....	11
1.7 Handlungen gegen Kinder	11
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	11
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	14
2. Repressionen Dritter	14
2.1 Militante Opposition, Milizen, Terrorgruppen	14
2.2 Besonders gefährdete gesellschaftliche Gruppen	15
2.3 Diskriminierung ethnisch-religiöser Gruppen und Minderheiten.....	16
3. Ausweichmöglichkeiten	19
III. Menschenrechtslage	19
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	19
2. Folter.....	19
3. Todesstrafe.....	20
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	21
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	22
IV. Rückkehrfragen	22
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer.....	22
1.1 Grundversorgung	22
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	23
1.3 Medizinische Versorgung	23
2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern.....	24
3. Einreisekontrollen.....	24
4. Abschiebewege	24
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	25
1. Echtheit der Dokumente	25
2. Meldewesen und Register.....	25
3. Zustellungen	25
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	25
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	26

Zusammenfassung

Die Menschenrechtslage im Irak bleibt prekär und ist insbesondere für Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und kritische Stimmen der Zivilgesellschaft von einem Klima der **Verunsicherung, Einschüchterung und Bedrohung geprägt. Diese Bedrohung geht im Zentralirak überwiegend von halb- bzw. nichtstaatlichen, bewaffneten Milizengruppen** aus. Die im Mai 2020 ins Amt gekommene und seit der Parlamentswahl vom Oktober 2021 geschäftsführende Regierung von Premierminister Mustafa al-Kadhimi gab sich rhetorisch zwar entschlossen, Menschenrechtsverletzungen nicht zu dulden. Doch fehlte ihr die Hausmacht, um konsequent gegen die mächtigen und politisch gut vernetzten Milizen vorgehen zu können.

Die Wahlen im Oktober 2021 verliefen nach einem – mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen – verhältnismäßig ruhigem Wahlkampf technisch professionell und weitgehend friedlich. Dies wurde auch seitens der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI) und einer EU-Wahlbeobachtungsmission bestätigt. Fast genau ein Jahr später wählte das irakische Parlament Abdul Latif Rashid zum neuen Staatspräsidenten. Am 27. Oktober 2022 wurde die von Premierminister Mohammed al-Sudani geführte Regierung vom Parlament bestätigt.

Im gesamten Irak, einschließlich der Region Kurdistan-Irak (RKI), kommt es auch weiterhin häufig zu kleineren, lokal begrenzten **Protesten** und Demonstrationen aufgrund der schlechten Wirtschaftslage, hohen Arbeitslosigkeit und der Mängel in der Strom- und Wasserversorgung.

Als Reaktion auf den Vorstoß des sog. „Islamischen Staats“ („IS“) wurden 2014 viele bewaffnete Milizen im Irak mobilisiert. Sie stehen formal, oft jedoch nicht de-facto, unter Regierungskontrolle und erhalten staatliche Zahlungen. Gewalttaten gegen Zivilisten gehen dabei nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen und der VN auch von irakischen Sicherheitskräften und diesen Milizen aus. Daneben gibt es auch Gruppierungen, die keiner staatlichen Befehlshierarchie unterstehen und die sich in Teilen aus kriminellen Aktivitäten finanzieren (Entführungen zum Zweck der Lösegelderpressung, Schutzgelderpressung, illegale Wegezölle an Checkpoints etc.).

Aktivisten, Journalisten, Analysten und andere kritische Stimmen, die gegen den Einfluss der halb- bzw. nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eintreten, sind weiterhin in hohem Maße gefährdet. Das Mandat der Unabhängigen Irakischen Hohen Menschenrechtskommission (IHCHR) ist im August 2021 ausgelaufen, sodass neue verlässliche Zahlen nicht vorliegen. Für den Zeitraum Oktober 2019 bis März 2021 sprach die IHCHR von 80 getöteten Aktivisten und Journalisten. Die NRO „Iraqi Women Journalists Forum“ zählte zwischen März 2021 und April 2022 rund 100 Versuche der Einschüchterung, Bedrohung oder Bestechung von Journalistinnen und Journalisten im Irak.

Der „IS“ wurde 2017 in Irak in der Fläche besiegt. Trotzdem bleibt der „IS“ als terroristische Organisation eine Gefahr und in der Lage, landesweit Anschläge zu verüben. Insbesondere in den zwischen der Zentralregierung in Bagdad und der Regierung der RKI in Erbil umstrittenen Gebieten ist ein Sicherheitsvakuum entstanden. Dort sind Elemente des „IS“ wieder vermehrt im Untergrund aktiv. Berichte über IS-Anschläge gehören noch immer zum irakischen Alltag. Ein Schwerpunkt ist hier weiterhin die strukturschwache Provinz Diyala. Im Januar 2022 kam es zu einem „IS“-Anschlag, bei dem elf irakische Soldaten ihr Leben verloren. Im Juli 2022 griff der „IS“ Polizei-Checkpoints in der Provinz Salah ad-Din an – sechs Menschen starben, sieben wurden verletzt. Im September 2022 wurde ein irakischer Soldat wiederum in Diyala bei einem Angriff getötet. Ähnliche kleinere Überfälle gab es in Kirkuk und Salah ad-Din. Insgesamt starben 2022 mindestens 21 Menschen durch Aktionen des „IS“ im Irak. Zuletzt wurden am 19. Oktober bei einer Operation gegen den „IS“ in der RKI-Provinz Sulaymaniya mehrere Angehörige der Peshmerga-Spezialkräfte verwundet bzw. getötet.

Die **Beziehungen zwischen dem Zentralirak und der Region Kurdistan-Irak (RKI)** haben sich während der Amtszeit von PM Kadhimi zwar verbessert, insbesondere im Bereich der Sicherheitskooperation im Kampf gegen den „IS“, blieben jedoch u.a. aufgrund von Streit über Transferleistungen aus dem Zentralirak und dem weiter schwelenden Streit über den Export von Öl und Gas aus der RKI angespannt. Die Verabschiedung und Einhaltung einer Festschreibung des RKI-Anteils

am irakischen Gesamthaushalt im Gegenzug für Öllieferungen und die Überweisung von Zolleinnahmen durch die RKI an die Zentralregierung bleiben Zankapfel zwischen Erbil und Bagdad. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Verhältnis unter der neuen Regierung in Bagdad entwickeln wird.

Verstöße gegen die **Menschenrechte** sind weit verbreitet. Besonders problematisch sind **Folter und Defizite im Justizsystem** sowie der Umgang mit Aktivisten, Journalisten/Bloggern, Analysten und anderen kritischen Stimmen. Die terroristische Bedrohung und die Gräueltaten des „IS“ rechtfertigen nach Ansicht des irakischen Staates – und auch in den Augen weiter Teile der Bevölkerung – ein hartes Durchgreifen der Sicherheitskräfte und der Justiz. Dies begünstigt weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen im Justizsystem (Folter zur Erzwingung von Geständnissen, willkürliche Festnahmen, Nichtbeachtung strafrechtlicher Verfahrensgrundsätze) sowie die Verhängung von Todesurteilen.

Offiziell anerkannte religiöse **Minderheiten**, wie chaldäische und assyrische Christen sowie Jesiden, genießen in der Verfassung verbriefte Minderheitenrechte. Eine unmittelbare Diskriminierung und Verfolgung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch den Staat findet nicht statt (was negative Einzelerfahrungen mit staatlichen Akteuren nicht ausschließt); sie können jedoch im täglichen Leben, insbesondere außerhalb der RKI, durch die Mehrheitsgesellschaft benachteiligt werden. Seit dem Sieg über den „IS“ im Oktober 2017 werden die Minderheiten nirgendwo mehr systematisch verfolgt. Dennoch berichten Angehörige von Minderheiten in den sog. umstrittenen Gebieten von Unsicherheit, die von der Präsenz verschiedener bewaffneter Gruppierungen ausgeht – neben irakischen Streitkräften und Peschmerga v. a. schiitische Milizen und PKK sowie Angriffe durch türkische Streitkräfte. Menschenrechtsverletzungen wie insbesondere Kinder- und Zwangsehen sind regelmäßig auch innerhalb der vorgenannten verfolgten Gruppen zu beobachten.

Frauen können im Alltag **Diskriminierung** ausgesetzt sein, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt. Zwar sieht das Wahlgesetz eine zwingende Vertretung von Frauen im Parlament und Kandidatenfeld vor, dennoch werden Frauen **selten in Entscheidungspositionen und einflussreiche Positionen ernannt**. Die traditionelle Rollenverteilung sowie patriarchalische Frauenbilder lassen eingeschränkte Möglichkeiten für Frauen zu, sich im Studium oder beruflich weiter zu entwickeln.

LGBTI ist gesetzlich nicht explizit verboten, jedoch gesellschaftlich tabu. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung und körperlicher Gewalt bis hin zu „Ehrenmorden“.

Die Gesamtzahl der **Binnenvertriebenen**, die seit Januar 2014 innerhalb Iraks aus ihren Heimatorten geflohen sind, beläuft sich laut UNHCR auf ca. 6 Mio. Davon sind mittlerweile rund 4,8 Mio. Irakerinnen und Iraker wieder in die vom „IS“ befreiten Gebiete zurückgekehrt. Aktuell gelten noch etwas weniger als 1,2 Mio. Menschen als binnenvertrieben, davon leben ca. 180.000 in Lagern (2021: 220.000).

Laut Angaben der Vereinten Nationen sind derzeit 2,5 Millionen Menschen im Irak auf humanitäre Unterstützung angewiesen, davon rund eine Million mit akutem Hilfebedarf. Dies stellt eine deutliche Verringerung zu den Zahlen des Vorjahres (4,1 Mio. Menschen) dar.

Hindernisse für die Rückkehr der Binnenvertriebenen sind v.a. die mangelnde Sicherheit, die Kontaminierung durch Sprengfallen, die Bedrohung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure, die innergesellschaftlichen Spannungen, fehlende Unterkünfte und Basisversorgung und die wirtschaftliche Perspektivlosigkeit. Hinzu kommt insbesondere in den zwischen Bagdad und Erbil umstrittenen Gebieten die Unsicherheit bezüglich des Verhaltens irakischer Sicherheitskräfte und der ihnen formell zugehörigen PMF-Milizen (Popular Mobilisation Forces). Aber auch Aktivitäten des „IS“ tragen dazu bei.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Die Verfassung

Gemäß der aktuellen Verfassung von 2005 ist Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-republikanischer Staat. Der Islam ist Staatsreligion und „eine“ (nicht „die“) Hauptquelle der Gesetzgebung. Art. 19 Abs. 1 und Art. 86 ff. der Verfassung bezeichnen die Rechtsprechung als unabhängige Gewalt. Der Oberste Föderale Gerichtshof („Federal Supreme Court“) erfüllt die Funktion eines Verfassungsgerichts.

Innenpolitische Lage

Seit den Parlamentswahlen vom Oktober 2021 haben der nationalistisch auftretende schiitische Kleriker und Wahlgewinner Muqtada Al-Sadr sowie die Parlamentsfraktion der ebenfalls schiitischen, aber Iran-näheren Parteien um die Bildung einer Regierung gerungen. Zwar hatte Sadr eine relative Mehrheit errungen; er scheiterte jedoch beim Versuch, eine Mehrheitsregierung mit kurdischen und sunnitischen Kräfte, aber unter Ausschluss anderer schiitischer Parteien zu bilden. Im Juni zogen sich daraufhin die 73 sadristischen Abgeordneten aus dem Parlament zurück. Sadr mobilisierte die Straße, um außerparlamentarisch Einfluss auf die Regierungsbildung auszuüben. Dies eskalierte Ende August in gewaltsamen Auseinandersetzungen innerhalb der Internationalen Zone in Bagdad sowie in anderen Landesteilen. Im Oktober 2022 trat das Parlament zusammen und wählte den Kurden Abdul Latif Rashid zum neuen Staatspräsidenten. Der von den Iran-nahen Parteien, die nach dem Rückzug der Sadristen den größten Block im Parlament bilden, vorgeschlagene Kandidat Mohammed al-Sudani wurde am 27. Oktober zum neuen Premierminister gewählt, sein Kabinett wurde vom Parlament bestätigt. Sadr weigert sich nach wie vor, sich konstruktiv in den Regierungsbildungsprozess einzubringen, ist auf Kompromissvorschläge der rivalisierenden Iran-nahen Parteien nicht eingegangen. Dies stellt eine anhaltende, unkalkulierbare Belastung für die innenpolitische Lage im Irak dar.

Traditionell bestimmen Stammesstrukturen und ethnisch-religiöse Zugehörigkeiten die gesellschaftlichen und politischen Loyalitäten bzw. Konfliktlinien. Die wichtigsten ethnisch-religiösen Gruppierungen sind (arabische) Schiiten, die 60 bis 65 % der Bevölkerung ausmachen und vor allem den Südosten/Süden des Landes bewohnen, (arabische) Sunniten (17 bis 22 %) mit Schwerpunkt im Zentral- und Westirak und die vor allem im Norden des Landes lebenden überwiegend sunnitischen Kurden (15 bis 20 %).

Insgesamt ist die Bevölkerung Iraks sehr jung, das Durchschnittsalter liegt geschätzt bei unter 20 Jahren. 60 % der irakischen Bevölkerung sind 25 Jahre alt oder jünger. Exakte Zahlen zur Bevölkerungsgröße und ihrer Verteilung gibt es nicht; die letzte reguläre Volkszählung fand 1957 statt. Auch verlässliche Zahlen zu Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit liegen nicht vor.

Parteien

Im Irak gibt es eine Vielzahl von Parteien (zu einer Anerkennung genügen laut Parteiengesetz 500 Unterschriften). Für die Neuwahlen am 10. Oktober 2021 hatten sich 267 Parteien (davon traten 126 bei den Wahlen an) und 21 Wahlbündnisse registriert.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Im gesamten Irak existierten zuletzt über 440 offiziell registrierte NROs im Bereich Menschenrechte. Ein Gesetz zu NROs existiert seit 2010. Menschenrechts-NROs unterliegen für ihre Registrierung keinen Beschränkungen. Die schwierige Sicherheitslage und bürokratische Hindernisse erschweren die Arbeit vieler NROs. Sie unterliegen der Kontrolle durch die Behörde für Angelegenheiten der Zivilgesellschaft; zahlreiche unter ihnen berichten glaubhaft von bürokratischen und intransparenten Registrierungsverfahren, willkürlichem Einfrieren von Bankkonten sowie unangekündigten und einschüchternden „Besuchen“ durch Vertreter des Ministeriums. Die Kontrollen ergeben sich auch aus der teilweisen Steuer- und Zollfreiheit für NROs, die zur Gründung von zahlreichen Schein-NROs geführt hat.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die irakischen Streit- und Sicherheitskräfte dürften ca. 150.000-185.000 Armee-Angehörige (ohne PMF-Milizen und Peschmerga) und über 100.000 Polizisten umfassen. Die Anwendung bestehender Gesetze ist nicht gesichert. Es gibt kein Polizeigesetz; die individuellen Befugnisse einzelner Polizisten sind in der Realität sehr weitgehend. Den Sicherheitskräften werden zahlreiche Fälle von Verschwundenen („forced disappearance“) zur Last gelegt. Im Zuge von Antiterror-Operationen, aber auch an Checkpoints, wurden nach 2014 junge, vorwiegend sunnitische Männer gefangen genommen.

Die mehrheitlich schiitischen sog. Volksmobilisierungskräfte („Popular Mobilization Forces“, PMF) waren ein integraler Bestandteil der Anti-IS-Operationen und – neben den Peschmerga – maßgeblich für den Erfolg von Bodenoperationen beim Zurückschlagen des „IS“.

Die weiterführende Professionalisierung der Armee und vor allem auch der Bundes- und lokalen Polizei wird im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition, bei der Sicherheitssektorreform und mit Hilfe internationaler Militär- und Polizeiausbildung aktiv und umfassend unterstützt.

Die **kurdischen Sicherheitskräfte (Peschmerga)** unterstehen formal der kurdischen Regionalregierung und sind nicht in den Sicherheitsapparat der Zentralregierung eingegliedert. Die kurdischen Sicherheitskräfte bilden ihrerseits keine homogene Einheit, sondern unterstehen teilweise den beiden großen Parteien KDP und PUK in ihren jeweiligen Einflussgebieten. Nur ein kleinerer Teil untersteht dem Peschmergaministerium. Die von der kurdischen Regionalregierung (KRG) vor 5 Jahren begonnene Peschmergareform (Verschmelzung der Peschmergaeinheiten und vollständige Unterstellung unter das Peschmergaministerium), die von der sog. Multi-National-Advisory-Group (USA, GBR, NLD, DEU) begleitet wird, kommt nur sehr stockend voran.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Staatliche Stellen sind nach wie vor für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, die in der Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten werden nicht umfassend gewährleistet. So sieht z. B. ein im Mai 2022 verabschiedetes Gesetz schwere Haft- bis hin zur Todesstrafe bei Kontakt zu israelischen (ISR) Staatsangehörigen oder ISR staatlichen Stellen vor. Derzeit ist es staatlichen Stellen zudem nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zentralirak außerhalb der Hauptstadt. PMF-Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen handeln eigenmächtig und weitgehend

unkontrolliert. Im Sinjar haben sich zudem PKK bzw. PKK-nahe Strukturen entwickelt. Diese Entwicklungen gehen nach Informationen von Menschenrechtsorganisationen sowie der VN einher mit Repressionen, mitunter auch extralegalen Tötungen sowie Vertreibungen von Angehörigen der jeweils anderen Konfession. Bei den seit Oktober 2019 immer wieder stattfindenden Demonstrationen in Bagdad und im Südirak kommt es weiterhin zu Gewalttaten. UNAMI sprach für den Zeitraum Oktober 2019 bis April 2020 von mind. 487 Toten und 7.715 Verletzten unter den Demonstranten. Diese Zahlen sind in den beiden vergangenen Kalenderjahren deutlich zurückgegangen; verlässliche Gesamtstatistiken liegen jedoch nicht vor. Während der Proteste in der Internationalen Zone in Bagdad im August 2022 kamen rund 30 Demonstranten ums Leben. Auch in der RKI kommt es immer wieder zu Übergriffen auf Demonstranten, auch Verhaftungen von oppositionellen Abgeordneten und Journalisten.

1.1 Politische Opposition

Es existiert im parlamentarischen Konkordanzsystem keine parlamentarische Opposition in unserem Sinne. Über eine gezielte Unterdrückung außerparlamentarischer politischer Oppositionskräfte durch staatliche Organe liegen zwar keine Erkenntnisse vor.

Politische Aktivisten berichten jedoch von Einschüchterungen und Gewalt durch staatliche, nichtstaatliche oder paramilitärische Akteure, die abschrecken sollen, neue politische Bewegungen zu etablieren, und die freie Meinungsäußerung teils massiv einschränken.

In der RKI ist im Raum Erbil und Dohuk eine Oppositionsbewegung kaum existent. Die KDP gilt in weiten Teilen als alternativlos. In der Region um Sulaymania und Halabdscha haben sich in den vergangenen Jahren auch Gruppen von der PUK abgewandt, allerdings ohne großen politischen Einfluss gewinnen zu können. Diese Oppositionsgruppen machen geltend, dass die regierenden Parteien KDP und PUK in den vergangenen Monaten repressiver vorgehen. Die ursprünglich für Oktober 2022 vorgesehenen Regionalwahlen in der RKI wurden verschoben, ein neuer Zeitpunkt steht noch nicht fest.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung vom 15.10.2005 (Art. 38 Abs. 3 und 39) sieht die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung vor und stellt die nähere Ausgestaltung durch ein Gesetz in Aussicht. Anfang 2014 wurde zwar ein Gesetzesentwurf vorgelegt, jedoch nicht verabschiedet. Gegen die Oktober-Proteste 2019 in Bagdad und im Südirak gingen die Sicherheitskräfte mit großer Härte vor und reagierten mit weiteren repressiven Maßnahmen. In Folge wurden nach Angaben von IHCHR insgesamt 76 Personen entführt. 22 Personen wurden nach Folter, Erpressung und Bedrohung wieder frei gelassen. Das Schicksal der 54 Übrigen ist bis heute unbekannt, mindestens 18 Personen gelten laut UNAMI weiterhin als vermisst. In der RKI haben die Proteste gegen die zentralirakische Regierung von Oktober 2019 keinen Widerhall in der Bevölkerung gefunden. Solidaritätskundgebungen für Kurden in Nordostsyrien sowie kleine Demonstrationen mit spezifischen Anliegen, etwa von Studenten gegen die zentrale Vergabe von Studienplätzen, verliefen friedlich. Jedoch nahmen seit Sommer 2020 Proteste und Demonstrationen, die teilweise auch gewalttätig waren, aufgrund der prekären wirtschaftlichen Lage, insbesondere in Sulaymania und Halabdscha, aber auch vereinzelt in Dohuk, zu.

Art. 38 A und B der Verfassung garantieren die **Freiheit der Meinungsäußerung**, solange die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Das „Gesetz zum Schutz von Journalisten“ von 2011 hält u. a. mehrere Kategorien des Straftatbestands der „Diffamierung“ aufrecht, die in ihrem Strafmaß z. T. unverhältnismäßig hoch sind. Klagen gegen das Gesetz sind anhängig. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, Gerichtsverfahren gegen Journalisten wegen Verleumdung,

oft wegen Reportagen über Korruption, anzustrengen. Dies erfolgt insbesondere in Fällen von Korruptionsvorwürfen gegen bekannte, einflussreiche Persönlichkeiten.

Ende Mai 2022 hat das irakische Parlament einstimmig ein Gesetz zur Strafbarkeit jeglicher Bemühungen um Annäherung an Israel oder Normalisierung der Beziehungen Iraks zu Israel verabschiedet. Das neue Gesetz ändert zwar inhaltlich nur wenig an der irakischen Gesetzeslage, die schon bislang eine pro-Israel Positionierung unter Strafe stellt. Anders als im Zentral-Irak wird seitens der RKI-Regierung zwar keine anti-israelische Propaganda betrieben. Dennoch haben kurdische Abgeordnete für das neue Gesetz gestimmt und die Behörden in der RKI gingen zuletzt im September 2021 gegen eine Israel-freundliche Konferenz in Erbil vor.

In Irak existiert eine lebendige, aber wenig professionelle, zumeist die ethnisch-religiösen Lagerbildungen nachzeichnende Medienlandschaft, die sich zudem weitgehend in ökonomischer Abhängigkeit von Personen oder Parteien befindet, die regelmäßig direkten Einfluss auf die Berichterstattung nehmen. Der öffentliche Diskurs hat sich zum großen Teil in die sozialen Medien verlagert (insb. Facebook, Twitter, Instagram). Selbstzensur ist jedoch auch dort weit verbreitet. Die „Journalistenvereinigung“ ist tendenziell staatsnah. Investigative Berichterstattung, vor allem im Themenbereich Korruption, kann, ebenso wie Kritik an religiösen oder Milizenführern, lebensgefährlich sein – insbesondere dann, wenn gegenüber bestimmten Gruppen Rechenschaft eingefordert wird. Kritisch berichtende weibliche Journalisten sind häufig rufschädigenden Kampagnen ausgesetzt. Nach Angaben von „Reporter ohne Grenzen“ ist Irak für Journalistinnen und Journalisten eines der gefährlichsten Länder. Auf ihrem Index für Pressefreiheit belegt Irak den 172. Platz (von insgesamt 180 Ländern). Irak hat sich in den vergangenen Jahren im Ranking stetig verschlechtert (2019: 156., 2020: 162., 2021: 163.).

In der **RKI** sind die meisten Fernsehsender oder Radiostationen inhaltlich von politischen Parteien beeinflusst. Eine systematische Einschränkung der freien Meinungsäußerung oder Zensur in digitalen Medien ist hingegen nicht bekannt. Oppositionelle Medien werden aber in ihrer Arbeit beeinträchtigt, Repressionen gegen Journalisten und Aktivisten haben nicht nachgelassen. Wiederholt kam und kommt es zu Verhaftungen von kritischen Journalisten, teilweise mit unverhältnismäßigen Freiheitsstrafen, auch wenn Angeklagte im Kontext der sogenannten „Badinan“-Prozesse gegen Journalisten in der RKI zum Teil milder bestraft bzw. amnestiert wurden.

1.3 Minderheiten

In Irak kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Versuchen gewaltsamer ethnisch-konfessioneller Säuberungen, zuletzt durch den Terror des „IS“, aber auch im Zuge der Befreiung der vom „IS“ besetzten Gebiete 2014 - 2017. Das Misstrauen unter den verschiedenen ethnischen Gruppen ist groß, gerade in den ethnisch heterogenen Provinzen Kirkuk, Diyala, Teilen von Ninewa und Salah Al Din. Die arabisch-sunnitische Bevölkerung wird bis heute vielfach unter den Generalverdacht einer Zusammenarbeit mit dem „IS“ gestellt. Der Diskriminierung und Gewalt beschuldigt werden dabei auch Angehörige der staatlichen Sicherheitskräfte, insbesondere der von der Regierung nur teilweise kontrollierbaren Milizen und, in der RKI, der kurdischen Peschmerga/des kurdischen Sicherheitsdienstes (Asayisch).

1.4 Religionsfreiheit

Die **Verfassung** erkennt das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit weitgehend an: Gemäß Art. 2 Abs. 1 ist der Islam Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. In Abs. 2 wird das Recht einer jeden Person auf Religions- und Glaubensfreiheit sowie das Recht auf

deren Ausübung garantiert. Art. 3 legt ausdrücklich die multiethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung Iraks fest, betont aber auch den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Art. 43 verpflichtet den Staat zum Schutz der religiösen Stätten. Das Strafgesetzbuch kennt keine aus dem islamischen Recht übernommenen Straftatbestände, wie z. B. den Abfall vom Islam; auch spezielle, in anderen islamischen Ländern existierende Straftatbestände, wie z. B. die Beleidigung des Propheten, existieren nicht. Mit Einführung eines neuen Personalausweises im Jahr 2015 wurde der Eintrag zur Religionszugehörigkeit dauerhaft abgeschafft. Allerdings wurde auch wieder ein religiöse Minderheiten diskriminierender Passus aufgenommen: Art. 26 des Gesetzes zum Personalausweis stipuliert, dass Kinder eines zum Islam konvertierenden Elternteils automatisch auch als zum Islam konvertiert geführt werden. Darüber hinaus gilt, dass Kinder mit einem muslimischen Elternteil oder einem unbekannten Elternteil automatisch als muslimischen Glaubens registriert werden. Dies führt zu rechtlichen Schwierigkeiten und verstärkt soziale Ausgrenzung von Kindern aus „IS“-Zwangsehen bzw. -Vergewaltigungen.

Eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung **religiöser oder ethnischer Minderheiten** durch staatliche Behörden findet nicht statt. Religiöse Minderheiten können im Alltag jedoch gesellschaftliche Diskriminierung erfahren. Übergriffe werden selten strafrechtlich geahndet.

Die Hauptsiedlungsgebiete der religiösen Minderheiten liegen im Nordirak in den Gebieten, die seit Juni 2014 teilweise unter Kontrolle des „IS“ standen. Hier kam es zu gezielten Verfolgungen von Jesiden, Mandäern, Kakai, Schabak und Christen. Es liegen zahlreiche Berichte über Zwangskonvertierungen, Versklavung und Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung, Folter, Rekrutierung von Kindersoldaten, Massenmord und Massenvertreibungen vor. Auch nach der Befreiung der Gebiete wird die Rückkehr der Bevölkerung durch noch fehlenden Wiederaufbau, eine unzureichende Sicherheitslage, unklare Sicherheitsverantwortlichkeiten sowie durch die Anwesenheit unterschiedlicher Milizen zum Teil erheblich erschwert. **In der RKI** sind Minderheiten weitgehend vor Gewalt und Verfolgung geschützt. Hier haben viele Angehörige von Minderheiten Zuflucht gefunden.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse zur Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis vor. Eine Verfolgung von Straftaten findet nur unzureichend statt. Es mangelt an ausgebildeten, unbelasteten Richtern; eine rechtsstaatliche Tradition gibt es nicht. Häufig werden übermäßig hohe Strafen verhängt. Obwohl nach irakischem Strafprozessrecht Untersuchungsgefangene binnen 24 Stunden einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden müssen, wird diese Frist nicht immer respektiert und zuweilen erheblich ausgedehnt. Freilassungen erfolgen mitunter nur gegen Bestechungszahlungen. Insbesondere Sunniten beschwerten sich über „schiitische Siegerjustiz“ und einseitige Anwendung der bestehenden Gesetze zu ihren Lasten. Hinzu kommt eine Stigmatisierung, unter der Sunniten oftmals automatisch als „IS“-Unterstützer gesehen werden. Ehemalige „IS“-Kämpfer oder Personen, die dessen beschuldigt werden, werden mit unzulänglichen Prozessen zu lebenslanger Haft oder zum Tode verurteilt und häufig auch hingerichtet (vgl. unter III.3. zur Todesstrafe). Details werden von der Regierung nicht preisgegeben.

Auch in der **RKI** gibt es Defizite in der rechtsstaatlichen Praxis, wenngleich das Justizsystem grundsätzlich funktional ist. Der kurdische Geheimdienst (Asayisch) operiert seit der Gründung des RKI-Sicherheitsrates im Jahr 2012 außerhalb der Kontrolle des Innenministeriums und übernimmt teilweise die Arbeit der regulären Polizei. Untersuchungen von Übergriffen seitens der Sicherheitskräfte bleiben oft ohne Ergebnis.

1.6 Militärdienst

Es gibt seit 2003 keine Wehrpflicht mehr. Am 31. August 2021 beschloss die irakische Regierung die Annahme eines Gesetzesentwurfs zur Wiedereinführung der Wehrpflicht. Sollte das Gesetz auch vom Parlament angenommen werden), könnte Irak erstmals nach 19 Jahren wieder Wehrpflichtige einziehen. Bisher hat das Parlament ein solches Gesetz nicht verabschiedet. Angehörige des irakischen Militärdienstes, die sich nach 2014 erstmalig unerlaubt vom Dienst entfernt haben (Desertion), können sich auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates vom Juni 2019 wieder der irakischen Armee verpflichten und so einer Strafverfolgung auf der Grundlage des Militärstrafgesetzes entgehen. Nach Regierungsangaben kommt diese Option für über 52.000 Soldaten und 2.000 Angehörige von Spezialkräften in Betracht.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Art. 29 und 30 der Verfassung enthalten Kinderschutzrechte. Irak ist dem Zusatzprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beigetreten. Im Jahr 2022 sind laut UNICEF 1,1 Mio. Kinder im Irak auf humanitäre Unterstützung angewiesen, ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (3,3 Mio. Kinder). Die vom irakischen Ministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen weisen einen Anteil von 25% der irakischen Bevölkerung aus, die unterhalb der Armutsgrenze leben (insg. neun Millionen Iraker). Durch die Corona-Pandemie hat sich der Anteil der Kinder, die in Armut leben, laut UNICEF jedoch auf 37,9% erhöht (gegenüber 22,1% vor der Pandemie). Sehr viele Kinder und Jugendliche sind durch Gewaltakte gegen sie selbst oder gegen Familienmitglieder stark betroffen. Es gibt Berichte, nach denen eine Vielzahl an Kindern vom „IS“ als Kindersoldaten eingesetzt wurde und von Umerziehungskampagnen traumatisiert ist.

Zahlreiche Jugendliche sind nach Angaben der Vereinten Nationen wegen Terrorvorwürfen angeklagt oder verurteilt. Es fehlt an Jugendstrafanstalten; laut IKRK werden jugendliche Häftlinge mittlerweile meist getrennt von erwachsenen Straftätern inhaftiert, ihnen wird aber oft der regelmäßige Kontakt zu ihren Familien verwehrt. Die Sicherheitslage, die Einquartierung von Binnenvertriebenen und die große Zahl zerstörter Schulen verhindern mancherorts den **Schulbesuch**, besonders in ländlichen Gebieten. Im Unterschied dazu sind in der RKI fast alle Menschen des Lesens und Schreibens kundig. In den vom „IS“ beherrschten Gebieten fand kein regulärer Schulunterricht statt. 2020 waren infolge der Corona-Pandemie öffentliche Schulen mehrere Monate lang geschlossen.

Kinderarbeit ist in Irak untersagt, dennoch arbeitet ca. eine halbe Million Kinder, vorrangig in der Landwirtschaft oder im Handel. Die Armut begünstigt Entführungen und Kinderhandel.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Irak war das erste Land im Mittleren Osten, welches Anfang 2014 einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP) verabschiedete. Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Jahre 2014 - 2018 zur Resolution 1325 kam über Ankündigungen jedoch kaum hinaus. Der zweite NAP wurde am 24.12.2020 von der irakischen Regierung verabschiedet. Die RKI hatte bereits 2013 eine Strategie zum Kampf gegen Gewalt gegen Frauen verabschiedet.

In der Verfassung ist die **Gleichstellung der Geschlechter** festgeschrieben und eine Frauenquote von 25 % im Parlament (RKI: 30 %) verankert. In politischen

Entscheidungsprozessen spielen Frauen jedoch eine untergeordnete Rolle. Nur wenige Frauen nehmen Spitzenpositionen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft ein. Laut Art. 14 und 20 der Verfassung ist jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verboten. Art. 41 bestimmt jedoch, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Artikel als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Die **Stellung der Frau** hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Frauen sind im Alltag Diskriminierung ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben im Irak verhindert. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft und insbesondere unter Binnenvertriebenen hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Vor allem im schiitisch geprägten Südirak werden auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z. B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen werden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken. Frauen wird überproportional der Zugang zu Bildung und Teilnahme am Arbeitsmarkt verwehrt. Nach Angaben des Planungsministeriums von Februar 2022 liegt die Alphabetisierungsrate von Frauen bei 83 % und von Männern bei 92 %.

In den Familien sind patriarchalische Strukturen weit verbreitet; 18,4% der Mädchen werden laut UNICEF vor Vollendung des 18. Lebensjahrs verheiratet.

Während der Corona-Pandemie hat die häusliche Gewalt im Irak zugenommen. Die Regierung hat im Juli 2020 einen **Gesetzentwurf zur Bekämpfung häuslicher Gewalt** ins Parlament eingebracht, dieser wurde jedoch bisher nicht verabschiedet.

Auch sind „Ehrenmorde“ gegen Frauen in der irakischen Gesellschaft verbreitet. 2015 haben Regierung und Parlament der RKI in Abänderung des irakischen Strafrechts den Ehrenmord anderen Morden strafrechtlich gleichgestellt. Sowohl Politik als auch Rechtslage der RKI sprechen sich ausdrücklich gegen "Ehrenmorde" aus. In einigen gesellschaftlichen Gruppen gilt der "Ehrenmord" allerdings immer noch als rechtfertigbar. Im Zentralirak gelten bei Ehrenmord zudem mildernde Umstände.

Die kurdische Regionalregierung hat ihre Anstrengungen zum Schutz der Frauen verstärkt. So wurden im Innenministerium vier Abteilungen zum Schutz von weiblichen Opfern von (familiärer) Gewalt sowie vier staatliche Frauenhäuser eingerichtet. Zwei weitere werden von NROs betrieben. Zusätzlich unterstützt der Hohe Frauenrat (High Council of Women Affairs – HCWA) der kurdischen Regionalregierung den Schutz von Frauenrechten. Seit 2011 gibt es ein kurdisches Gesetz gegen häusliche Gewalt, in dem weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung von Frauen und andere Gewalt innerhalb der Familie unter Strafe gestellt werden. Die gesetzlichen Regelungen werden in der Praxis allerdings nicht durchgängig umgesetzt. Eine vom Frauenrechtskomitee des kurdischen Parlaments initiierte Reform des Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, die eine Erweiterung der Schutzrechte von Frauen vorsieht, scheiterte zunächst am Widerstand der islamistischen Parteien. Sie erreichten, dass der Änderungsantrag der Fatwa-Kommission der RKI zur Überprüfung auf Konformität mit islamischem Recht vorgelegt wurde.

Das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen ist nicht offen repressiv. Üblicherweise werden geschiedene Frauen in die eigene Familie reintegriert. Sie müssen jedoch damit rechnen, schlechter bezahlte Arbeitsstellen annehmen zu müssen oder als Zweit- oder Drittfrau

in Mehrehen erneut verheiratet zu werden. Im Rahmen einer Ehescheidung wird das Sorgerecht für Kinder ganz überwiegend den Vätern (und ihren Familien) zugesprochen.

Viele Frauen und Mädchen sind auch durch Flucht und Verfolgung besonders gefährdet. NROs berichten über **Zwangsprostitution** irakischer Mädchen und Frauen im Land und in der Nahost- und Golfregion. Im Zuge des „IS“-Vormarschs auf Sinjar sollen über 5.000 jesidische Frauen und Mädchen verschleppt worden sein, von denen Hunderte später als „Trophäen“ an „IS“-Kämpfer gegeben oder nach Syrien „verkauft“ wurden. Diese Frauen wurden anschließend oftmals von ihren Familien aus Gründen der Tradition verstoßen oder sie wurden gezwungen, die aus den Zwangsehen entstandenen Kinder zu verstoßen.

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung

In Teilen des stark patriarchalisch strukturierten Nordirak kommt es immer noch zu Genitalverstümmelung bei Frauen. Seit 2011 stellt ein Gesetz in der RKI die Genitalverstümmelung unter Strafe. Genitalverstümmelung ist jedoch kein ausschließlich kurdisches Problem. Eine empirische Studie in Kirkuk fand auch Betroffene in der arabischen und turkmenischen Bevölkerung, wenn auch in geringerem Ausmaß. Außerhalb der RKI gibt es bisher keine staatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Praktiken.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Fragen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität sind tabuisiert und werden von großen Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. LGBTI-Personen leben ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich **Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung** ausgesetzt. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung und körperlicher Gewalt bis hin zu „Ehrenmorden“.

Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt LGBTI-Personen bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht. Die Polizei wird eher als Bedrohung denn als Schutz empfunden. Staatliche Rückzugsorte für LGBTI-Personen gibt es nicht, die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt. Das Hissen der Regenbogenfahne auf dem gemeinsamen Gelände der britischen, kanadischen und EU-Botschaft im Mai 2020 führte zu einem „Shitstorm“ in den sozialen Medien. Nach Angaben von LGBTI-Aktivist*innen wurden in der Folge bis zu elf LGBTI-Personen mutmaßlich wegen ihrer sexuellen Orientierung ermordet. Human Rights Watch kritisiert eine fehlende Strafverfolgung bei Straftaten gegen LGBTI-Personen und sieht eine Verstrickung der PMF in homo- und transphobe Übergriffe. 2016 bis 2022 seien die PMF für acht Entführungen, acht versuchte Morde, vier außergerichtliche Tötungen, 27 sexuelle Gewalttaten, 45 Drohungen und 42 Rufschädigungskampagnen im Internet verantwortlich gewesen.

Ein September 2022 im kurdischen Regionalparlament (durch einen Abgeordneten der Kurdish Islamic Union) eingebrachter Gesetzentwurf, mit dem jegliche Unterstützung von / Werbung für Homosexualität unter Strafe gestellt werden soll, wird nach hochrangiger Intervention auf diplomatischer Ebene im Verbund mit Partnerländern inzwischen nicht mehr weiterverfolgt. Homosexuelle Beziehungen unter Erwachsenen sind im irakischen Strafgesetzbuch nicht explizit verboten. Das irakische Strafgesetzbuch verbietet allerdings außereheliche Sexualkontakte, womit implizit alle gleichgeschlechtlichen Sexualbeziehungen erfasst sind, da das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht. Es ist unklar, in wieweit andere Paragraphen des Strafgesetzbuches wie beispielsweise §400 – 402, die sich mit unsittlichen Handlungen auseinandersetzen, theoretisch auch auf homosexuelle Handlungen Anwendung finden könnten. Dem Auswärtigen Amt sind bisher keine Fälle einer solchen Anwendung in

der Rechtsprechung oder Rechtspraxis bekannt. Gleichgeschlechtliche Ehen sind im irakischen Recht nicht vorgesehen. Sofern einer oder beide Partner mit einer dritten Person verheiratet sind, fällt auch eine homosexuelle Beziehung unter den Straftatbestand des Ehebruchs.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Die Entscheidung, ins Exil zu gehen, haben in den vergangenen Jahren insbesondere Aktivisten und Journalisten getroffen, die in der Regel nicht vom Staat verfolgt werden, sondern von nichtstaatlichen Akteuren wie den PMF oder Milizen. Dem irakischen Staat gelingt es nicht, diesem Personenkreis ausreichend Schutz zu bieten. Rückkehr aus dem Exil führt nicht zu staatlichen Repressionen; es besteht aber die Gefahr von Entführung, Ermordung oder Verfolgung durch Milizen.

Einzelne ehemalige Politiker sind in der Vergangenheit ins Exil gegangen, um der Strafverfolgung (z.B. wegen Korruption) zu entgehen.

2. Repressionen Dritter

Neben die staatliche tritt die Repression durch nichtstaatliche Akteure, vor der Regierung und Staat die Bürger nicht schützen können. Auch wenn das „Kalifat“ des „IS“ im Irak territorial besiegt ist, bleibt der „IS“ weiterhin aktiv, insbesondere durch Angriffe auf irakische Sicherheitskräfte oder Selbstmordattentate gegen die einfache Bevölkerung.

Auch die im Kampf gegen den „IS“ mobilisierten, mehrheitlich schiitischen und zum Teil von Iran unterstützten PMF-Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen je nach Einsatzort und gegebenen lokalen Strukturen eine erhebliche Bedrohung für die dortige Bevölkerung dar. Die PMF finanzieren sich auch durch Schutzgelderpressung oder Schmuggel. Durch die teilweise Einbindung der PMF in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Premierministers, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

Im Süden des Landes können sich die staatlichen Ordnungskräfte häufig nicht gegen mächtige Stammesmilizen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität durchsetzen. Auch in anderen Landesteilen ist eine Vielzahl von Gewalttaten mit rein kriminellen Hintergrund zu beobachten.

2.1 Militante Opposition, Milizen, Terrorgruppen

Sicherheitslage

Die Terrormiliz „IS“ ist – wenn auch im „Verborgenen“ – weiterhin aktiv, insbesondere in den Gegenden um Kirkuk, Mosul, Tal Afar und in der Provinz Diyala. Der „IS“ hat einen Strategiewechsel vorgenommen und setzt auf eine **asymmetrische Kriegsführung** aus dem Untergrund mit kleineren Anschlägen.

Die Türkei führt regelmäßig Luftangriffe auf PKK-Stellungen im Nordirak durch. Vereinzelt gibt es auch Berichte über zivile Opfer dieser Angriffe. Auch die iranischen Sicherheitskräfte führen Luftschläge gegen kurdische Gruppierungen im Nordirak aus. Die jüngsten Attacken Ende September 2022 erreichten in Umfang, Intensität und Dauer ein bisher unerreichtes Ausmaß und richteten sich auch gegen im Landesinnern der RKI liegende Einrichtungen iranisch-kurdischer Oppositionsparteien. Milizen haben, als Drohgebärde gegenüber der Regierung, in den vergangenen Monaten mehrfach in Teilen Bagdads das öffentliche Leben vorübergehend lahmgelegt.

Militante Gruppen

Größere „IS“-Anschläge mit mehreren Toten ereigneten sich im Januar 2022 in der irakischen Provinz Diyala (elf tote irakische Soldaten) und im Juli 2022 in der Provinz Salah ad-Din (sechs Tote). Vom Sicherheitsrat der VN 2017 eingesetzt, untersucht das Ermittlungs-Team der Vereinten Nationen („United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da’esh / ISIL“ – UNITAD) die Verbrechen des „IS“, von forensischer Arbeit inkl. Exhumierungen im Nordirak bis hin zur Untersuchung der Finanzströme der Terrororganisation.

Zu den PMF werden ca. 60 paramilitärische Gruppen mit geschätzt 120.000-160.000 bewaffneten Mitgliedern gerechnet. Traditionell als pro-iranisch gelten die Badr-Brigaden, Asa’ib Ahl a-Haq und Kata’ib Hisbollah. Daneben gibt es aber auch nationalistisch ausgerichtete, wie z. B. die Abbas Combat Division, bzw. aus Minderheiten (Christen, Jesiden, Turkmenen, Schabak) rekrutierte Einheiten. Die PMF unterstehen seit 2017 formal dem Oberbefehl des irakischen Premierministers, dessen tatsächliche Einflussmöglichkeiten aber weiterhin als begrenzt gelten. Dies hat es den PMF erlaubt, Parallelstrukturen im Zentralirak und im Süden des Landes aufzubauen und sich ökonomische Vorteile und lukrative Einkommensquellen zu sichern. Es gibt eine Vielzahl an Vorwürfen von Plünderungen und Gewalttaten durch die PMF, auch im Umfeld der Demonstrationen ab Oktober 2019. Die PMF-Milizen verfügen zudem zum Teil über eigene Parteien und damit über eine parlamentarische Machtbasis. Die Türkei unterhält in Baschika nördlich von Mosul ein eigenes Ausbildungslager für sunnitische Milizen.

Die Milizen haben eine ambivalente Rolle. Einerseits wäre die irakische Armee ohne sie nicht in der Lage gewesen, den „IS“ zu besiegen und Großveranstaltungen wie die Pilgerfahrten nach Kerbala mit jährlich bis zu 20 Mio. Pilgern zu schützen. Andererseits stellen die Milizen einen enormen Machtfaktor mit Eigeninteressen dar, die sich in der gesamten Gesellschaft, der Verwaltung und in der Politik widerspiegeln und zu einem allgemeinen Klima der Korruption und des Nepotismus beitragen.

2.2 Besonders gefährdete gesellschaftliche Gruppen

Journalisten, Blogger, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten, Intellektuelle, Richter und Rechtsanwälte sowie alle Mitglieder des Sicherheitsapparats (Polizisten, Soldaten) sind besonders gefährdet. Auch Mitarbeiter der Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden mitunter Opfer von Entführungen oder Attentaten. Täter sind meist Angehörige von Milizen oder des „IS“. Seit der gestiegenen Zahl an Prozessen gegen mutmaßliche „IS“-Kämpfer sind auch die Anwälte dieser Angeklagten vermehrt Bedrohungen ausgesetzt.

Inhaber von Geschäften, in denen **Alkohol** verkauft wird (fast ausschließlich Angehörige von Minderheiten, vor allem Jesiden und Christen), **Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten**, sowie **medizinisches Personal** werden ebenfalls immer wieder Ziel von Anschlägen oder Entführungen.

LGBTI-Personen sind umfassender Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt (siehe hierzu Abschnitt II. 1.8.2).

Eine Vielzahl von ehemaligen Mitgliedern der seit 2003 **verbotenen Baath-Partei** Saddam Husseins ist, soweit nicht ins Ausland geflüchtet, häufig auf Grund der Anschuldigung

terroristischer Aktivitäten in Haft. Laut den VN haben viele von ihnen weder Zugang zu Anwälten noch Kontakt zu ihren Familien.

2.3 Diskriminierung ethnisch-religiöser Gruppen und Minderheiten

Trotz der verfassungsrechtlichen Gleichberechtigung leiden religiöse Minderheiten im Zentralirak unter weitreichender *faktischer* Diskriminierung. Der irakische Staat kann den Schutz der Minderheiten nicht sicherstellen. Im Zuge des „IS“-Vormarsches seit Mitte 2014 kam es zu kollektiven Vertreibungen (Jesiden, Christen, Schabak, Turkmenen) oder sogar Versklavung (Jesiden). Im Zuge der Rückeroberung von durch den „IS“ besetzten Gebieten waren besonders in den zwischen der RKI und der Zentralregierung umstrittenen Gebieten (Provinz Kirkuk, Teile von Ninewa, Salah Al Din und Diyala) Tendenzen zur gewaltsamen ethnisch-konfessionellen Homogenisierung festzustellen. UNAMI und Amnesty International haben dokumentiert, wie angestammte Bevölkerungsgruppen vertrieben bzw. Binnenvertriebene an der Rückkehr gehindert wurden. Dabei handelte es sich oft um die sunnitische Bevölkerung, die vielfach unter dem Generalverdacht einer Zusammenarbeit mit dem „IS“ steht, aber auch um Angehörige vieler anderer Gruppen. Beschuldigt wurden sowohl kurdische Peschmerga als auch die PMF-Milizen sowie, in geringerem Umfang, Armee und Polizei.

Sunniten

Die arabisch-sunnitische Minderheit, die über Jahrhunderte die Führungsschicht des Landes bildete, wurde nach der Entmachtung Saddam Husseins 2003 insbesondere in der Regierungszeit von Ex-Ministerpräsident Al-Maliki (2006 - 2014) aus öffentlichen Positionen gedrängt. In Nachwirkung der „IS“-Gräueltaten können Sunniten in Teilen Iraks vereinzelt aufgrund ihrer Glaubensrichtung als „IS“-Sympathisanten stigmatisiert oder gar strafrechtlich verfolgt werden. Zwangsmaßnahmen und Vertreibungen aus ihren Heimatorten richteten sich vermehrt auch gegen unbeteiligte Familienangehörige vermeintlicher „IS“-Anhänger.

Kurden

Von ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen sind auch Kurden betroffen, soweit sie außerhalb der RKI leben. Im Nachgang zum rechtlich nicht bindenden Unabhängigkeitsreferendum hat die zentralirakische Armee die sog. umstrittenen Gebiete, die nach dem Zurückdrängen des „IS“ unter kurdischer Kontrolle standen, im Oktober/November 2017 größtenteils wieder unter ihre Kontrolle gebracht. Seither ist die Lage dort zwischen Kurden und Arabern generell angespannt. Es gibt Meldungen von Landbesetzungen und Vertreibungen kurdischer Bevölkerungsteile durch Araber und v. a. seitens der dort lebenden Kurden und religiösen Minderheiten große Vorbehalte gegen die schiitischen PMF-Milizen.

Christen

Schätzungen gehen davon aus, dass heute noch etwa 200.000 bis 400.000 Christen im Irak leben (zum Vergleich 2003: 1,5 Mio.). Die Situation der Christen (v. a. assyrische sowie mit Rom unierte chaldäische Christen) hat sich kirchlichen Quellen zufolge seit Ende der Diktatur 2003 stark verschlechtert. Viele Christen sehen für sich keine Zukunft im Irak. In den vergangenen Jahren sind hunderttausende irakische Christen ins Ausland geflohen, zum großen Teil jedoch vorrangig aufgrund von wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit. Der Papstbesuch im Frühjahr 2021 dürfte jedoch zu einer gesellschaftlichen Rehabilitierung der Christen in weiten Teilen der Bevölkerung geführt haben.

Es kommt gelegentlich zu Angriffen auf Priester und christliche Einrichtungen sowie Übergriffen auf von Christen geführte Lebensmittelgeschäfte, in denen ggf. auch alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Nach dem Vormarsch des „IS“ auf Mosul und das umliegende christliche Kernland ergriffen im Sommer 2014 zehntausende Christen die Flucht in die RKI und vereinzelt auch nach Bagdad.

In der RKI haben seit 2003, und vermehrt seit 2014 auf Grund der Verfolgung durch den „IS“, viele christliche Binnenvertriebene aus anderen Landesteilen Zuflucht gefunden. Es gibt dort keine Anzeichen für staatliche Diskriminierung. Die kurdische Regionalregierung fördert den Kirchenbau wie auch die Kirche als Institution mit staatlichen Ressourcen. Die umfangreichen Enteignungen von christlichem Besitz unter dem alten Regime sind jedoch nicht rückgängig gemacht worden. Es sind weder staatliche noch gesellschaftliche Diskriminierungen von Christen und anderen religiösen Minderheiten (Schiiten, Shabak, Kaka'i, Zarathustrer) in der RKI bekannt. Es gibt christliche Dörfer oder auch große christliche Viertel in Großstädten wie beispielsweise Ankawa in Erbil, in denen christliches Leben, religiöse Feste usw. in der Öffentlichkeit friedlich stattfinden.

Turkmenen

Die meisten der ca. 400.000 irakischen Turkmenen leben im Raum Kirkuk und im westlich von Mosul gelegenen Gebiet um Tal Afar. Tal Afar war bis zum Sommer 2017 vom „IS“ besetzt. Während der Militäroperation zur Befreiung wurden Zivilisten zum Teil vom „IS“ an der Flucht gehindert und als Schutzschilder benutzt. Ende 2016 flüchteten tausende Turkmenen aus Tal Afar vor den Kampfhandlungen zur Rückeroberung der Stadt vom „IS“. Die Stadt Tal Afar wird von schiitischen und sunnitischen Turkmenen bewohnt.

Jesiden

Die Zahl der monotheistisch-synkretistischen Jesiden im Irak lag nach eigenen Angaben vor 2014 bei etwa 450.000 bis 500.000. Die Mehrzahl siedelte im Norden Iraks, v. a. im Gebiet um die Städte Sinjar (zwischen Tigris und syrischer Grenze), Schekhan (Provinz Ninewa) und in der Provinz Dohuk. Der größte Anteil der jesidischen Gemeinschaft in Europa lebt in Deutschland.

Das Vorrücken des „IS“ in Sinjar löste eine Fluchtwelle von etwa 200.000 Personen aus. Die „IS“-Propaganda bezeichnet Jesiden als Apostaten und Teufelsanbeter. Mehrere jesidische Pilgerstätten wurden zerstört. Gewalttaten und Verbrechen wie gezielte Tötungen, Massaker an Jesiden, Verschleppungen sowie Vergewaltigungen und Verstümmelungen jesidischer Frauen sind von UNAMI und OHCHR untersucht und dokumentiert worden. Die Jesiden selbst sprechen von einem Genozid, wobei die Zahl der Todesopfer nach eigenen Angaben zwischen 2.000 und 5.000 Personen schwankt. Die Jesiden stellen noch einen Großteil der Binnenvertriebenen (IDPs) in den Binnenvertriebenenlagern in der Provinz Dohuk. Die volatile Sicherheitslage und die schlechte Versorgungslage in den Herkunftsgebieten (kein fließendes Trinkwasser, keine geregelte Stromversorgung) hält viele Binnenvertriebene von einer Rückkehr ab.

Zum Verbleib zahlreicher Entführungsoffer gibt es noch immer keine gesicherten Erkenntnisse. Das Religionsministerium der RKI zählte mit Stand Oktober 2020 6.417 Fälle von Entführungen, davon sollen ca. 3.600 überlebt haben, das Schicksal von ca. 2.800 Entführungsoffern bleibt weiterhin ungewiss. Bisher wurden in Sinjar ca. 70 Massengräber entdeckt, darüber hinaus Dutzende Einzelgräber. Die Zahl der verwaisten Kinder beläuft sich bisher auf über 2.700 (Voll- und Halbwaisen).

Die Schicksale jesidischer Frauen sind z. T. besonders erschütternd. Tausende vom „IS“ verschleppte jesidische Frauen und Mädchen wurden versklavt, „IS“-Kämpfern als „Kriegstrophäe“ geschenkt oder nach Syrien „verkauft“. Problematisch ist die Situation von Jesidinnen, die von „IS“-Kämpfern vergewaltigt wurden und Kinder bekamen, von denen sie sich nicht trennen wollten. Einer Rückkehr in ihre Familien zusammen mit diesen Kindern steht die im jesidischen Glauben und in der Tradition verankerten Normen- und Werte-begründete Praxis der jesidischen Gemeinde entgegen, (ein Versuch des geistigen Rats, eine Rückkehr zu ermöglichen, scheiterte am Widerstand der Community), ebenso das irakische Abstammungsrecht, nach dem sich die Abstammung ausschließlich nach dem Vater richtet (und die Kinder somit keine Jesiden, sondern Muslime sind). Viele dieser Frauen halten sich derzeit versteckt im Raum Dohuk auf. Zahlreiche Jesidinnen sind noch immer entführt, Angebote für ihren „Rückkauf“ durch die jesidische Gemeinde erfolgten u. a. auch aus der Türkei. Außerdem gibt es in der Stadt Dohuk, nahe des jesidischen Heiligtums Lalesh, sehr viele Jesiden, die, von der Regierungspartei KDP protegiert, dort weitgehend ohne Unterdrückung oder Verfolgung leben.

Mandäer

Von den vor allem im Südirak lebenden Mandäern/Sabäern befinden sich von ehemals ca. 60.000 nur noch höchstens 5.000 Personen im Irak. Die Mandäer werden von radikal-islamistischen Kreisen als „Ungläubige“ angesehen, gegen die Gewalt und Entführung – teilweise mit dem Ziel der Zwangsbekehrung – als legitim angesehen werden. Da sie traditionell oft als Goldschmiede arbeiten, sind sie häufig Opfer finanziell motivierter Entführungen mit z. T. tödlichem Ausgang.

Schabak

Die Schabak sind eine heterodoxe Glaubensgemeinschaft, die im 15. Jahrhundert aus dem heutigen Aserbaidschan in den Nordirak einwanderte und heute ca. 100.000 Personen umfasst. Sie siedeln in Mosul und in Dörfern in der Ninewa-Ebene östlich der Stadt und sehen sich selbst teilweise als Schiiten an. Sie verfügen über eine eigene Sprache. Auch die Schabak wurden wiederholt Opfer von gezielten Angriffen, bisher aber nur außerhalb der RKI.

Juden

Nach dem Ende der Diktatur Saddam Husseins 2003 hat sich für die jüdische Minderheit die Situation nicht verbessert. Sie sind als Minderheit nicht in der Verfassung erwähnt. Heute soll es noch etwa 10 bis 20 Juden im Irak geben.

Kewliya

Die sog. Kewliya sind eine ethnische Gruppe von ca. 50.000 Personen, die den Sinti und Roma zugerechnet werden. Sie sind Muslime und leben zumeist an den Stadträndern von Bagdad, Mosul, Diwaniya, Baquba und Samawah. Diese Gruppe wurde jahrelang systematisch diskriminiert. Sie waren von öffentlichen Dienstleistungen, Ausbildung, Sozialleistungen, staatlichen Arbeitsstellen und der Erteilung von offiziellen Ausweispapieren ausgeschlossen. Durch zunehmendes Engagement der Kewliya-Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft verbessert sich die Situation; seit 2019 erhalten Kewliya Ausweispapiere.

3. Ausweichmöglichkeiten

Innerirakische Migration aus dem Zentralirak in die Region Kurdistan-Irak ist grundsätzlich möglich. Durch ein Registrierungsverfahren wird der Zuzug kontrolliert. Wer dauerhaft bleiben möchte, muss sich bei der kurdischen Geheimpolizei des jeweiligen Bezirks anmelden. Informationen über die Anzahl der Anträge und Ablehnungen werden nicht veröffentlicht. Durch die noch immer große Zahl von Binnenvertriebenen ist die RKI stark betroffen; etwa 730.000 Binnenvertriebene und ca. 243.000 syrische Flüchtlinge (Zahlen von August 2021) leben in der RKI. Rückkehrbewegungen haben durch die kurzfristigen Campschließungen im Zentralirak stark zugenommen, obwohl eine Grundversorgung in den aufnehmenden Gemeinden nicht immer sichergestellt ist. Bei einigen Binnenvertriebenen kommt es, da eine Rückkehr nicht möglich ist, zum sog. „secondary or third displacement“.

III. Menschenrechtslage

Es kommt weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und andere Sicherheitskräfte.

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

In der **Verfassung** vom 15. Oktober 2005 sind wichtige demokratische Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Schutz von Minderheiten und Gleichberechtigung verankert. Der Menschenrechtskatalog umfasst auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung. Eine Übersicht der von Irak ratifizierten VN-Menschenrechtsabkommen kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://indicators.ohchr.org/>

Es bestehen allerdings Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen, u. a. auch sogenannte Scharia-Vorbehalte. Dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist Irak nicht beigetreten.

Die bereits in der irakischen Verfassung (Art. 102) vorgesehene Einrichtung einer **unabhängigen Menschenrechtskommission** erfolgte im April 2012 mit der Berufung der 11 Kommissionsmitglieder durch das irakische Parlament. Das Mandat der aktuellen Kommission ist am 4. August 2021 abgelaufen. Es ist unklar, wann es erneuert wird.

Mangelnde Sacharbeit und Effektivität wird dem Menschenrechtsausschuss im irakischen Parlament vorgeworfen. Das Menschenrechtsministerium wurde 2015 abgeschafft.

Es gibt zwar eine unabhängige kurdische Menschenrechtskommission, in der auch Minderheiten repräsentiert sind. Sie beschränkt sich aber eher auf die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen und kann selten eine volle Aufklärung oder gar Ahndung gewährleisten.

2. Folter

Folter und unmenschliche Behandlung werden von der irakischen Verfassung in Art. 37 ausdrücklich verboten. Im Juli 2011 hat die irakische Regierung die VN-Anti-Folter-Konvention (CAT) unterzeichnet. Folter wird jedoch auch in der jüngsten Zeit von staatlichen Akteuren eingesetzt. Es kommt immer wieder zu systematischer **Anwendung von Folter** bei Befragungen durch irakische (einschließlich kurdische) Polizei- und andere Sicherheitskräfte. Sie wird dabei meist als Mittel zur Erzwingung von Geständnissen eingesetzt. Dies liegt auch

an der großen Bedeutung, die ein Geständnis im irakischen Recht zur Beweisführung hat. Laut Informationen der VN sollen u. a. Bedrohung mit dem Tod, Fixierung mit Handschellen in schmerzhaften Positionen und Elektroschocks an allen Körperteilen zu den Praktiken gehören. Bei den Massenprotesten 2019/2020 und in der Folge wurden nach Angaben des Hohen Kommissars für Menschenrechte der VN insgesamt 76 Personen entführt. 22 Personen wurden nach Folter, Erpressung und Bedrohung wieder frei gelassen. Das Schicksal der 54 weiteren Personen ist bis jetzt unbekannt. Eine Beteiligung staatlicher Stellen ist in einer Reihe von Fällen wahrscheinlich. Der im Mai 2020 veröffentlichte UNAMI-Bericht zur Meinungsfreiheit in der RKI berichtet von Folter und Einschüchterung in Asayisch-Gefängnissen, um Geständnisse zu erzwingen. Besonders besorgniserregend sind die Vorwürfe bzgl. durch Folter und Druck erpresster Geständnisse während der Haftzeit.

Mehrere Berichte von Human Rights Watch sowie der UNAMI-Bericht von August 2021 für den Zeitraum Juli 2019 bis April 2021 schildern Misshandlungen in irakischen Gefängnissen, u.a. mittels Elektroschocks. Anzeichen von Folter würden jedoch ignoriert, Täter nicht zur Rechenschaft gezogen. Es fehlen Gesetze und Richtlinien, an denen sich Richter orientieren könnten.

Nach glaubwürdigen Berichten von Human Rights Watch kommt es in **Gefängnissen der kurdischen Geheimpolizei** in der **RKI** zur Anwendung von Folterpraktiken gegen Terrorverdächtige, z. B. durch Schläge mit Kabeln, Wasserschläuchen, Holzstöcken und Metallstangen, durch das Halten von Gefangenen in Stresspositionen über längere Zeiträume, tagelanges Fesseln und Verbinden der Augen sowie ausgedehnte Einzelhaft. Die Haftbedingungen sind dort insgesamt sehr schlecht. Die Haftbedingungen in regulären Haftanstalten sind besser. Das IKRK hat Zugang zu den Gefängnissen in der RKI.

Der VN-Sonderberichterstatter über Folter hatte bereits im Jahr 2011 einen Besuch angefragt, den Irak auch akzeptiert hatte. Allerdings wurde dieser immer wieder verschoben, so dass bis heute noch kein Besuch stattfand.

3. Todesstrafe

Im irakischen Strafrecht ist die **Todesstrafe** vorgesehen. Sie **wird auch verhängt und vollstreckt**. Sie kann bei 48 verschiedenen Delikten (vorsätzlicher Mord, terroristische Aktivitäten, Hochverrat etc.) verhängt werden. Faktisch erfolgt der Großteil von Hinrichtungen wegen Terrorismusvorwürfen. Die Anti-Terrorgesetze wählen dabei eine sehr weite und vage Definition terroristischer Handlungen. Irak ist eines der Länder mit der höchsten Zahl von verhängten Todesstrafen. Die Todesstrafe stößt in der Bevölkerung auf breite Akzeptanz.

Derweil werden vor allem gegen mutmaßliche „IS“-Kämpfer, die in fragwürdigen Prozessen überführt wurden, zunehmend Todesurteile verhängt und vollstreckt. Aktuelle Daten liegen nicht vor, da die irakische Regierung die Zahlen nicht mehr regelmäßig an die VN berichtet und auch auf Nachfrage keine verlässlichen Angaben macht.

Offizielle Zahlen über Hinrichtungen werden seit 2018 nicht veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass seitdem jährlich eine zweistellige Zahl, vermutlich ca. 20, Hinrichtungen vollzogen wurden. In den Gefängniszellen sollen über 8.000 Menschen auf die Hinrichtung warten (Stand Februar 2021).

Problematisch sind bereits seit Jahren die Vielzahl und die mitunter fehlende rechtliche Klarheit der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann: neben Mord und Totschlag u. a. auch wegen des Verdachts auf staatsfeindliche Aktivitäten, Vergewaltigung, Einsatz von chemischen Waffen und insbesondere wegen terroristischer Aktivitäten unterschiedlicher Art.

In der **RKI** wurde nach dem Fall des Regimes Saddam Hussein die Todesstrafe abgeschafft, später aber zur Bekämpfung des Terrorismus wiedereingeführt. Am 12. August 2015 wurden erstmals seit 2008 wieder drei Menschen hingerichtet. Auch im November 2016 wurde ein Todesurteil durch den Präsidenten der RKI zur Vollstreckung freigegeben und kurz danach vollstreckt. Im Jahr 2020 saßen fast 400 zur Todesstrafe verurteilte Menschen in den Gefängnissen der RKI.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Das seit 2004 geltende Notstandsgesetz ermöglicht der Regierung Festnahmen und Durchsuchungen unter erleichterten Bedingungen. Eine festgenommene Person muss zwar innerhalb von 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden, doch diese Frist wird nicht immer eingehalten. Sie wird teilweise bis auf über 30 Tage ausgedehnt. Es gibt häufig Fälle überlanger **Untersuchungshaft**, ohne dass die Betroffenen, wie vom irakischen Gesetz vorgesehen, einem Richter oder Staatsanwalt vorgeführt würden.

Männer und Jungen, die im Verdacht standen, Mitglieder des „IS“ zu sein, „verschwanden“ aus Gefängnissen des irakischen Innen- oder Verteidigungsministeriums, der kurdischen Regionalregierung oder aus Geheimgefängnissen.

Die **Haftbedingungen** entsprechen nicht internationalen Standards, wobei die Situation in den Haftanstalten erheblich variiert. Durch die erfolgreiche militärische Bekämpfung des „IS“ hat sich die Zahl der Inhaftierten in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, was in vielen Teilen des Landes zu einer weiteren dramatischen Verschlechterung der Haftbedingungen geführt hat. Gemäß Berichten von Inhaftierten wurden innerhalb der Haftanstalten keine oder kaum ausreichende Maßnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 ergriffen. Während der Covid-19-Krise wurden die Hürden für Haftbesuche deutlich erhöht.

Das auf Völkerrecht basierende Mandat von UNAMI, irakische Haftanstalten zu besuchen, wird auf Grund komplexer bürokratischer Hürden auf irakischer Seite erschwert. Das IKRK hat hingegen regelmäßigen und flächendeckenden Zugang. In den **Haftanstalten der RKI** herrschen nach Informationen von UNAMI etwas bessere Bedingungen, insbesondere in der neugebauten Modellanstalt Dohuk.

Diskriminierung gegenüber Familienangehörigen mutmaßlicher „IS“-Mitglieder

Insbesondere in der Provinz Ninewa sind Familienangehörige mutmaßlicher „IS“-Mitglieder Diskriminierung und Schikanen durch irakische Behörden und Sicherheitskräfte ausgesetzt.

Personenstandsämter und Passbehörden lehnen die Ausstellung von Personenstandsurkunden, Scheidungsurteilen oder Identitätspapieren für diesen Personenkreis ab. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen grundlegender Rechte beraubt werden. Ohne Besitz einer ID sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit extrem eingeschränkt, können bei Polizeikontrollen festgenommen und verhört werden. Die vom „IS“ ausgestellten Urkunden werden von den irakischen Behörden grundsätzlich nicht anerkannt. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen insbesondere für Frauen und Mütter, die für die Beantragung von Geburtsurkunden ihrer Kinder die Heiratsurkunde und ggf. die Sterbeurkunde des Vaters benötigen. Da die Ausstellung der vorgenannten Urkunden abgelehnt wird, können sie ihre Kinder nicht einschulen. Ohne Sterbeurkunde ihres Ehemannes haben sie weder das Recht erneut zu heiraten, noch können sie ihren Ehemann beerben. Die Anwendung dieser Kollektivstrafe bedeutet für die betroffenen Personen Perspektivlosigkeit im privaten wie beruflichen Bereich. Es ist auch ein Einfallstor für Korruption und Erpressung, insbesondere in den Lagern für Binnenvertriebene.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Unter den **etwa 342.000** (2021: 335.000) ausländischen **Flüchtlingen** sind etwa 256.000 Syrer und ca. 39.000 Flüchtlinge aus anderen Gebieten, sowie knapp 47.000 Staatenlose. Ihren Status regelt das „Gesetz über politische Flüchtlinge“, Nr. 51 (1971). Der Entwurf einer Novellierung des Gesetzes wurde bislang nicht verabschiedet. Die Flüchtlinge befinden sich überwiegend in der RKI, in und um Bagdad sowie unmittelbar im Grenzbereich zu Syrien und Jordanien.

Die Zahl der **Staatenlosen** (sog. „Bidouns“) wird vom UNHCR auf 47.000 geschätzt. Es handelt sich überwiegend um Beduinen, die aus Kuwait und Saudi-Arabien stammen, sowie um Personen kurdischer und iranischer Abstammung.

IV. Rückkehrfragen

Europa – neben Schweden vor allem Deutschland – gilt als derzeit besonders erstrebenswerte Zielregion für Flucht und Migration, wobei über die Lebensbedingungen in Europa idealisierte Vorstellungen verbreitet sind.

1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

1.1 Grundversorgung

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht durchgehend und auch nicht in allen Landesteilen gewährleisten. Jenseits des Ölsektors – daraus stammen über 90 % der Staatseinnahmen – verfügt Irak kaum über eigene Industrie. Der Hauptarbeitgeber ist die öffentliche Hand. Über 4 Mio. der geschätzt 40 Mio. Iraker sind Staatsbedienstete.

Nach Angaben der Weltbank (2018) leben über 70 % der Iraker in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu öffentlichen Basis-Dienstleistungen. Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können.

Die Stabilisierungsbemühungen und der Wiederaufbau durch die irakische Regierung nach dem militärischen Sieg über den „IS“ werden intensiv von UNDP und internationalen Gebern unterstützt. Deutschland ist hierbei einer der größten Geberländer.

Über die befreiten Gebiete hinaus ist im gesamten Land die durch Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur stark sanierungsbedürftig. Die **Versorgungslage** ist für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig. Das irakische Ministerium für Arbeit und Soziales gibt für 2022 einen Anteil von 25% der irakischen Bevölkerung an, die unterhalb der Armutsgrenze lebt (insg. neun Millionen Iraker).

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine rechnen internationale Beobachter mit einer seitdem gestiegenen Armutsrate. Die genannten Defizite werden durch die grassierende Korruption zusätzlich verstärkt.

Selbst in Bagdad ist die öffentliche **Stromversorgung** vor allem in den Sommermonaten häufig unterbrochen. Hinzu kommen Anschläge des „IS“ auf Strommasten.

Die **Wasserversorgung** leidet unter völlig maroden und teilweise im Krieg zerstörten Leitungen. Sie führen zu hohen Transportverlusten und Seuchengefahr. Hinzu kommt Verschmutzung durch (Industrie-)Abfälle. Im gesamten Land verfügt heute nur etwa die Hälfte

der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser. Kritisch wird die Wasserversorgung in den Sommermonaten immer wieder in der Hafenstadt Basra, die insbesondere im Sommer 2018 unter einer Wasserkrise litt. Über 100.000 Fälle von registrierten Magen-Darm-Erkrankungen waren auf die schlechte Wasserqualität zurückzuführen. Weite Teile des Landes sind von einer Wasserknappheit betroffen. So sprechen etwa Regierungsvertreter der Provinz Diyala von einem 90-prozentigen Rückgang der Getreideernte aufgrund Wassermangels.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Von den ca. 6 Mio. durch den „IS“ Vertriebenen sind ca. 4,8 Mio. in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt. Gründe für Nichtrückkehr sind überwiegend mangelnde Sicherheit, Kontaminierung durch Sprengfallen, Bedrohung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure (Milizen) sowie innergesellschaftliche Spannungen. Die Aufnahmegemeinden sind auf die Aufnahme der Rückkehrer größtenteils nicht vorbereitet. Von der Regierung organisierte Rückkehrfahrten für mehrere hundert Binnenvertriebene in den vergangenen Monaten sahen sich großem Widerstand der Bevölkerung der Heimatgemeinden ausgesetzt. Die Sicherheit von Rückkehrern aus dem Ausland ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig – u. a. von ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, ihrer politischen Orientierung und den Verhältnissen vor Ort.

Zwischen Deutschland und Irak gibt es bisher kein Rückübernahmeabkommen. Irak lehnt unfreiwillige Rückführungen bisher mit Hinweis auf verfassungsrechtliche Vorgaben im Grundsatz ab, ist aber in Einzelfällen bereit, Straftäter zurückzunehmen. 2020 wurden 27 irakische Staatsangehörige auf dem Luftweg in ihr Heimatland zurückgeführt. 2021 konnte diese Zahl auf 52 erhöht werden. Im Jahr 2022 wurden bis 30.09. 59 irakische Staatsangehörige auf dem Luftweg in den Irak abgeschoben. Das irakische Außenministerium betont die grundsätzliche Durchführbarkeit von Rückführungsflügen mit freiwilligen Rückkehrern und Straftätern.

Die **freiwillige Rückkehr** irakischer Staatsangehöriger aus anderen Staaten liegt auf einem, im Vergleich zu anderen Herkunftstaaten, relativ hohen Niveau. 2021 wurden im Irak 5.760 Maßnahmen für aus Deutschland zurückkehrende Iraker im Rahmen des Programms „Perspektive Heimat“¹ registriert. Im Jahr 2022 waren es bis einschließlich August 4.134 Maßnahmen. Freiwillige Rückkehrer werden von der Bundesregierung durch die von der GIZ betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet April 2018) und Bagdad (eröffnet Juni 2019) zur sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt.

In der RKI gibt es mehr junge Menschen, die sich nach ihrer Rückkehr organisieren. Ob sich diese Tendenzen verstetigen, wird aber ganz wesentlich davon abhängen, ob sich die wirtschaftliche Lage in der RKI kurz- und mittelfristig verbessern wird.

1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgungssituation bleibt angespannt: In Bagdad arbeiten viele Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. Die Ärzte und das Krankenhauspersonal gelten generell als qualifiziert, viele haben aber das Land verlassen.

¹ Das Programm bietet individuelle Beratung zu Angeboten in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit. Zudem unterstützt es bei praktischen Fragen wie Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Schulbesuch der Kinder. Auch die Vermittlung psychosozialer Unterstützung gehört zum Angebot.

Korruption ist verbreitet. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Die große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen belastet das Gesundheitssystem zusätzlich.

Die staatliche medizinische Versorgung in der RKI ist kostenlos bzw. sehr kostengünstig, allerdings qualitativ schlecht und mit langen Wartezeiten verbunden. Private Krankenhäuser auf hohem medizinischem Niveau sind kostspielig und sind nur für die obere Mittelschicht erschwinglich.

2. Behandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf eine systematische Diskriminierung aus Deutschland zurückgeführter Iraker schließen lassen. Vielmehr werden Auslandsaufenthalte und -erfahrungen bei Bewerbungen positiv vermerkt.

3. Einreisekontrollen

Eine Einreise in den Irak ist mit einem gültigen und von der irakischen Regierung anerkannten irakischen Nationalpass möglich. Die irakische Botschaft stellt zudem Passersatzpapiere an irakische Staatsangehörige zur einmaligen Einreise in den Irak aus.

Die **Türkei** erkennt grundsätzlich jedes Dokument, das zur Einreise in die Türkei berechtigt, auch für den Transit in den Irak an. Iraker brauchen für die Türkei kein Transitvisum. Personen, die aus EU-Mitgliedstaaten in die Türkei eingereist sind und in ihren Reisedokumenten (z. B. in Flüchtlingsausweisen) Vermerke wie „nicht gültig für den Irak“ tragen, wird die Ausreise aus der Türkei Richtung Irak nicht gestattet. Nachdem die Übergänge an der Landgrenze zur Türkei und in den Iran zur Eindämmung der Corona-Pandemie für mehrere Monate geschlossen waren, sind sie seit Ende 2020 wieder offen und werden genutzt. Aufgrund von ungeklärten Zuständigkeiten zwischen der Zentralregierung und der RKI gibt es weiterhin Unklarheiten über die Kontrolle der Außengrenzen, u.a. zur Türkei. Die angesprochenen Dispute können in der grenzpolizeilichen Kontrollpraxis zu Verzögerungen führen, aber nicht zu Ein- und Ausreiseverhinderungen, jedenfalls nicht aus Gründen, die sich aus Differenzen mit der Zentralregierung ergeben.

4. Abschiebewege

Bei den von der Bundespolizei durchgeführten Rückführungen wird regelmäßig angestrebt, den Zielstaat möglichst direkt zu erreichen, so dass andere Reisewege allenfalls für besonders begründete Ausnahmefälle genutzt werden. Die Nutzbarkeit von Flugverbindungen hängt von den Regularien der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaften ab. Daneben sind weitere Verpflichtungen zu beachten, wie beispielsweise bei einer Rückführung in den Zentralirak die Ankündigung durch die deutsche Botschaft bei den irakischen Behörden. Organisatorische Voraussetzung für eine begleitete Rückführung ist ferner, dass die Gefährdungslage eine Reise der deutschen Begleitbeamten zulässt.

Die Anbindung Bagdads an den internationalen Luftverkehr hat sich in den letzten Jahren merklich verbessert. Der Flughafen ist über die Drehkreuze Istanbul, Dubai und Doha gut erreichbar. Gelegentlich führt Iraqi Airways Direktflüge von und nach Deutschland durch, die aufgrund des EU-Flugverbots gegen die Airline mit geleasten Maschinen durchgeführt werden. Direktflüge von Deutschland nach Erbil und Sulaymaniya bieten derzeit Lufthansa, Eurowings,

Condor, Iraqi Airways und FlyErbil an. Indirekte Verbindungen nach Erbil bieten u. a. Austrian Airways, Turkish Airways und Qatar Airways an.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Jedes Dokument, ob als Totalfälschung oder als echte Urkunde mit unrichtigem Inhalt, ist gegen Bezahlung zu beschaffen. Auch gefälschte Beglaubigungsstempel des irakischen Außenministeriums sind im Umlauf; zudem kann nicht von einer verlässlichen Vorbeglaubigungskette ausgegangen werden. Es werden **keine Legalisationen** durch die Deutsche Botschaft Bagdad oder das Generalkonsulat Erbil vorgenommen. Inhaltliche Urkundenüberprüfungen durch die Botschaft oder das GK Erbil sind derzeit nicht möglich; die irakischen Behörden leisten keine Amtshilfe. Die von der Botschaft Bagdad durchgeführte Prüfung der formellen Echtheit durch Inaugenscheinnahme irakischer Urkunden im Amtshilfeverfahren für deutsche Behörden wurde im Februar 2013 eingestellt.

2. Meldewesen und Register

Es gibt in Irak weder ein dem deutschen vergleichbares Meldewesen noch ein zentrales Personenstandsregister. Auch existiert kein einheitliches oder übliches Adressenformat. Ein zentrales Fahndungsregister existiert hingegen; Haftbefehle können entweder über eine offizielle Anfrage per Verbalnote beim Außenministerium der Republik Irak oder gegen eine Gebühr über Kontakthanwälte der Botschaft überprüft werden. Auch ein zentrales Strafregister existiert – die irakischen Polizeibehörden, einschließlich der Grenzpolizei, haben sowohl auf das Fahndungs- als auch auf das zentrale Strafregister Zugriff.

3. Zustellungen

Die Deutsche Botschaft Bagdad kann auf Grund der Sicherheitslage nur eingeschränkt tätig werden, ebenso ist die Tätigkeit des Generalkonsulats Erbil begrenzt. Zustellungen durch die Botschaft oder das Generalkonsulat können nur im Wege der persönlichen Aushändigung bewirkt werden. Hierzu muss eine Mobiltelefonnummer/E-Mailadresse des Zustellungsempfängers vorliegen, und dieser muss zur Abholung bereit sein. In Fällen, in denen eine formlose dokumentierte Zustellung gewünscht wird und die genaue Anschrift des Empfängers bekannt ist, kann eine Zustellung durch einen von der Botschaft beauftragten Kurierdienst erfolgen. Hierzu ist eine vorherige Kostenübernahmeerklärung der beauftragenden Behörde erforderlich. Die Bearbeitung von öffentlichen Zustellungen über das irakische Außenministerium scheitert regelmäßig an der fehlenden Kooperation der irakischen Seite; eine Bestätigung der erfolgten Zustellung erfolgt meist nicht.

4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Art. 18 der Verfassung enthält Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit. Gesetz Nr. 26 vom 07.03.2006 (Staatsangehörigkeitsgesetz) enthält folgende Regelungen:

Jede Person irakischer Nationalität soll als irakischer Staatsangehöriger angesehen werden (Art. 18 Abs. 1 der Verfassung).

Jeder Iraker hat das Recht, mehr als eine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Hohe Positionen in Politik, Verwaltung oder dem Sicherheitssektor setzen die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit voraus (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung; diese Regelung wird nicht

konsequent umgesetzt).

Jeder Iraker, der seine irakische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, weil er eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, kann auf Antrag wieder eingebürgert werden (Art. 18 Abs. 3 lit. a der Verfassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 3 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Jeder Iraker, dessen Staatsangehörigkeit aus politischen, religiösen, rassistischen oder konfessionellen Gründen entzogen wurde, hat das Recht, seine irakische Staatsangehörigkeit (ohne Einbürgerung) zurückzufordern (Art. 18 Abs. 3 lit. a der Verfassung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Die Entscheidung Nr. 666 (1980) des aufgelösten Revolutionären Kommandorats ist aufgehoben. Jeder, dessen Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Entscheidung entzogen wurde, erhält die irakische Staatsangehörigkeit (ohne Einbürgerung) zurück (Art. 17 des irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes). Nach der Entscheidung Nr. 666 konnte jeder Iraker ausländischer Herkunft unter Verlust der Staatsangehörigkeit ausgewiesen werden, der sich illoyal zu den Zielen des damaligen Regimes zeigte.

Die Staatsangehörigkeit kann durch die irakischen Auslandsvertretungen festgestellt werden. Über die Gründlichkeit der Prüfung liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Eine **Kontrolle** der eigenen Staatsangehörigen findet bei der Ausreise statt. Fälschungen werden nur selten erkannt (anders in der RKI). Es besteht bisher keine Möglichkeit für irakische Grenzbeamte, auf eine zentrale Datenbank ausgestellter Reisepässe zurückzugreifen, sie können allenfalls das Vorstrafenregister einsehen. In Zweifelsfällen können sie jedoch das sog. „Operation Center“ einschalten, das dann Zugriff auf die zentrale Datenbank hätte. Iraker mit gültigem Reisepass genießen Reisefreiheit und können die Landesgrenzen problemlos passieren. Das große Interesse an einer Emigration von Irak in die EU zeigte sich zuletzt bei der Nutzung der Migrationsroute Irak-Belarus-Litauen. Seit Anfang Juli 2021 beförderte Belarus aus Protest gegen EU-Sanktionen aktiv illegale Grenzübertritte von Flüchtlingen und Migranten nach Litauen (4.124 Aufgriffe seit Januar) und zuletzt auch nach Polen. Laut litauischen Angaben stammten über 2/3 der aufgegriffenen Personen (2.799) aus Irak und reisten per Flugzeug aus Bagdad und Istanbul nach Minsk. Nach deutlichem Einwirken der EU und EU-Mitgliedstaaten auf Bagdad untersagte Iraks zivile Flugbehörde am 05.08.2021 nach Aussage des irakischen Transportministers sämtliche irakischen Passagierflüge nach Belarus „bis auf Weiteres“. Nach härterem Vorgehen des litauischen Grenzschutzes und insb. nach Medienberichten über verletzte irakische Flüchtlinge/Migranten und Todesfälle an der belarussisch-litauischen bzw. belarussisch-polnischen Grenze erfolgten Leerflüge aus Irak nach Minsk, um Heimkehrwillige mitzunehmen. Gemäß irakischem Außenministerium und Medienberichten wurden vom 06.-11.08.2021 insgesamt 829 irakische Staatsangehörige aus Belarus zurückgefliegen. Über freiwillige Rückkehrer aus Litauen ist nichts bekannt.